



Wir bestätigen Ihre Auftragserteilung unter der ausschließlichen Geltung unserer nachfolgend abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Stand: 2.10.2015

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der LÜHRS Schifffahrt GmbH & Co. KG (im Folgenden: „**Lührs**“) und dem Besteller der erbrachten Leistungen (im Folgenden: „**Auftraggeber**“).

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt. Eventuell getroffene einzelvertragliche Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) sind bei Abweichung von diesen **AGB** vorrangig. Für den Inhalt entsprechender Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung notwendig.

(3) Diese **AGB** gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Diese **AGB** gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien.

## § 2 Leistungen

(1) Diese **AGB** gelten für alle von *Lührs* zu erbringenden Dienstleistungen (im Folgenden: „**Dienstleistungen**“). Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Schleppschifffahrt bestehend aus Seeschiffsassistenz, Hafen- und Seever schleppungen (im Folgenden: „**Schleppleistung**“), ferner die Pontonvermietung sowie schifffahrts- und hafenbezogene Sonderdienstleistungen.

(2) Inhalt, Umfang und Preis der *Dienstleistungen* werden im individuell ausgehandelten Auftrag (im Folgenden: „**Auftrag**“) festgelegt.

(3) Der *Auftraggeber* trägt die Verantwortlichkeit für seinen Gefahren- und Einflussbereich.

(4) *Lührs* wird von der Leistungspflicht frei, wenn infolge von höherer Gewalt oder nicht beherrschbarer Naturereignisse die Dienstleistungserbringung unmöglich wird. Dies ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Fall bei Eisgang, Niedrig- oder Hochwasser, behördlicher Verfügung, Schifffahrtssperre oder sonstigen Betriebsstörungen von *Lührs* durch höhere Gewalt. In diesen Fällen wird auch der *Auftraggeber* von der Gegenleistungspflicht frei.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Das im *Auftrag* für die *Dienstleistung* vereinbarte Entgelt ist bindend (im Folgenden: „**Preis**“). Alle *Preise* sind netto. Auslagen werden nach Anfall in Rechnung gestellt. Dies bezieht sich insbesondere auf Lots- und Hafengelder. *Preis* und Auslagen bilden den

Gesamtrechnungsbetrag.

(2) Der Gesamtrechnungsbetrag ist sofort nach erbrachter *Dienstleistung* fällig. Er ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Zugang einer ordnungsgemäßen (Teil-) Rechnung zu zahlen. Die Rechnung wird (elektronisch) in Textform übersandt. Verzug tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der obigen Zahlungsfrist ein. Es gilt der gesetzliche Verzugszinssatz im Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges.

(3) Dem *Auftraggeber* steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen Ansprüche aus der *Dienstleistung* nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

## § 4 Schleppleistungen

(1) Bei *Schleppleistungen* stellt *Lührs* als *Dienstleistung* ausschließlich die Schleppkraft zur Verfügung. Es wird kein konkreter Erfolg geschuldet. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, wird keine Gewähr für die rechtszeitige Ankunft des geschleppten Fahrzeugs am Bestimmungsort übernommen.

(2) Ist ein zu schleppendes Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit schleppbereit, hat der *Auftraggeber* eine Wartegebühr nach Stunden zu zahlen.

(3) Ein Schleppverband wird nach den fachlichen Weisungen von *Lührs* zusammengesetzt. Dies beinhaltet insbesondere das An- und Abhängen der zu schleppenden Fahrzeuge (im Folgenden: „**Anhang**“/„**Anhänge**“) an den Schlepper.

(4) Der Gefahren-/Verantwortungsbereich des *Auftraggebers* umfasst bei *Schleppleistungen* insbesondere, aber nicht ausschließlich, dass die *Anhänge* den technischen und nautischen Anforderungen an einen sicheren Schiffs- und Schleppbetrieb entsprechen, sie vorschriftsmäßig bemannt sind, eine den Ansprüchen ordentlicher Seemannschaft genügende Befestigung der *Anhänge* auch untereinander besteht und der ordnungsgemäße Abstand eingehalten wird.

(5) Führer und Mannschaften der *Anhänge* (im Folgenden: „**Crew**“) haben bei der Zusammenfügung des Schleppverbandes auf Kosten des *Auftraggebers* alle notwendigen Unterstützungsleistungen zu erbringen. Die *Crew* der *Anhänge* unterliegt für die Zeit des Schleppvorganges dem Weisungsrecht von *Lührs*, ohne dessen Erfüllungsgehilfen zu werden. Der *Auftraggeber* haftet für Schäden, die durch weisungswidriges Verhalten der *Crew* entstehen. Für Schäden, die durch fehlerhafte Weisungen von *Lührs* entstehen, gilt § 8 *AGB*.

(6) Der *Auftraggeber* hat *Lührs* von Kosten freizuhalten, die von Dritten geltend gemacht werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, solche, die auf der Nichtbeachtung gesetzlicher



Vorschriften beruhen und in den Verantwortungsbereich des *Auftraggebers* fallen.

## § 5 Besondere Gefahren

(1) Der *Auftraggeber* teilt *Lührs* mit, wenn die *Dienstleistung* Fahrzeuge mit feuergefährlicher, explosiver, radioaktiver oder sonst gefährlicher Ladung betrifft. Die Dienstleistungserbringung bedarf in diesen Fällen besonderer Vereinbarung. Sofern keine Mitteilung erfolgt, übernimmt der *Auftraggeber* die Verantwortung dafür, dass sich keine entsprechende Ladung im Fahrzeug befindet.

(2) Erfordern die Bauart, die Beladung oder sonstige Umstände der Erbringung der *Dienstleistung* des Fahrzeugs besondere Vorsicht, hat außer den im vorstehenden Absatz genannten Gefahren die *Crew* der Fahrzeuge *Lührs* über die besonderen Umstände in Kenntnis zu setzen.

## § 6 Hilfeleistung/Bergung

(1) *Lührs* kann trotz bestehender Leistungsverpflichtung ein gesondertes Entgelt für Bergleistungen verlangen, wenn sich eine solche Situation entwickelt (§§ 570 ff. HGB).

(2) *Lührs* ist berechtigt, eine begonnene Leistungshandlung zu unterbrechen, um sich in Not befindlichen Personen oder Fahrzeugen Hilfe zu leisten. *Lührs* berücksichtigt in diesen Fällen die Sicherheit der von der *Dienstleistung* erfassten Fahrzeuge/Objekte, beispielsweise der *Anhänge*. Sofern durch die Hilfeleistung Verzögerungen bei der Erbringung der *Dienstleistung* entstehen, haftet *Lührs* gem. § 8 AGB.

## § 7 Schadensfälle / Schadensfeststellung

(1) Erkennbare Schäden sind *Lührs* und den vor Ort befindlichen Mitarbeitern unverzüglich und vor dem Verlassen des Verantwortungsbereichs durch den *Auftraggeber* anzuzeigen.

(2) Wird ein Schaden festgestellt und gegenüber *Lührs* angezeigt, ist dieser unverzüglich gemeinsam mit dem *Auftraggeber* zu besichtigen. Wird der Schaden vor einer gemeinsamen Besichtigung durch den *Auftraggeber* beseitigt, gehen Unklarheiten und deren Folgen zu seinen Lasten.

(3) Führt die gemeinsame Besichtigung gemäß Abs. 2 nicht zu einer Einigung über Ursache, Art und Umfang des Schadens, bestellen die Parteien oder deren Versicherer einen gemeinsamen Sachverständigen. Kann keine Einigung über die Identität des gemeinsamen Sachverständigen erzielt werden, trifft die Industrie- und Handelskammer Hamburg dessen Auswahl. Beide Parteien sind berechtigt, an der Besichtigung des Schadens durch den gemeinsamen Sachverständigen teilzunehmen. Beide Parteien sind an die Begutachtung des gemeinsamen Sachverständigen gebunden, sofern sie nicht offensichtlich fehlerhaft ist. Die

Kosten des gemeinsamen Sachverständigen werden entsprechend den von ihm ermittelten Verantwortungsbeiträgen getragen.

## § 8 Haftung/Anspruchsverjährung

(1) Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von *Lührs* ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um eine schuldhaft Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dieser Ausschluss umfasst nicht das Recht sich mittels schriftlicher Erklärung bei Pflichtverletzungen von *Lührs* vom Vertrag zu lösen.

(2) Die Schadensersatzansprüche gegen *Lührs* verjähren innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Schadens.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

(4) Bei Güterbeförderung haftet *Lührs* nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung wird auf zwei Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt, sofern nicht der gesetzliche Mindestbetrag der für diese Beförderung geltenden Haftungsbeschränkung höher ist.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Für die *Dienstleistungen* und diese AGB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlich zuständiges Gericht für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Schleppleistungen* und diesen AGB ist das Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Soweit der *Auftrag* oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.